

subsequent legal developments, e.g. the directive on software protection, the protection of databases, home copying and rental rights are highlighted. Under the heading "chips", the protection of the design and structure of computer chips is discussed on the basis of the respective directive. The descriptive part of this book is completed by an annex, which contains a number of Community legal acts and other documents. Altogether, the book gives a comprehensive overview about legislative activities of the Union in the field of intellectual property rights.

Peter-Tobias Stoll

Kadelbach, Stefan: Zwingendes Völkerrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1992). 383 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 101). DM 118.-

Mit Kadelbachs Dissertation steht nach Lauri Hannikainens "Peremptory Norms (Jus Cogens) in International Law" von 1988 eine zweite umfassende Darstellung des zwingenden Völkerrechts im Sinne von *ius cogens* zur Verfügung. Damit wird die bereits im Zusammenhang mit Hannikainens Werk formulierte These bestätigt, "daß es die akademische Welt ist, die als Promotor von *ius cogens* angesehen werden kann" (Dieter Fleck, in: ZaöRV 49 [1989], 115). Immerhin wurden dessen Geltung und Inhalt in jüngster Zeit in vermehrtem Masse auch durch die Gerichts- und Staatenpraxis bestätigt und weiterentwickelt. So ist etwa Kadelbachs Annahme beizupflichten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil zum Fall *Soering* die Bestimmung des Art. 3 EMRK als zwingendes Recht eingestuft hat (S. 121). Bei seinem Antrag an das Parlament, die Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" wegen Verstosses gegen das völkerrechtliche *ius cogens* als ungültig zu erklären, bezog sich auch der Schweizer Bundesrat ausdrücklich auf "die Überzeugung der Staatengemeinschaft und der neueren Lehre, dass solche Normen in einem Rechtsstaat als materielle Schranken der Verfassungsrevision angesehen werden müssen" (BBl 1994 III 1488).

Wie bereits Hannikainen überzeugt auch Kadelbach durch eine analytische Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung der *ius cogens*-Normen. Und wie bei Hannikainen lässt sich auch bei ihm aus der Darstellung zahlreicher Materialien und Lehrmeinungen die Schlussfolgerung ziehen, dass seit der Verabschiedung des Textes des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) die Existenz zwingender Normen von Lehre und Rechtsprechung weitgehend anerkannt ist, dass jedoch die Entstehung von *ius cogens*, seine räumliche Reichweite und die Rechtsfolgen, welche mit seiner Verletzung ausgelöst werden, weiterhin umstritten bleiben.

Ausgehend von dem in Art. 53 WVK statuierten Grundsatz, dass Staaten durch Vertragsschluss nicht von zwingenden Normen des Völkerrechts abweichen können, ohne dass der Vertrag nichtig wäre, grenzt Kadelbach in einem ersten Schritt und Kapitel die Figur des völkerrechtlichen *ius cogens* von anderen, ähnlichen Rechtsprinzipien ab. Zur Abgrenzung gelangen dabei die vertraglichen

Derogationsverbote im Sinne von Kollisionsnormen und Kernschutzklauseln, Art. 103 UN-Charta, der Oberbegriff des internationalen *ordre public*, die Verträge zu Lasten Dritter und die Normen mit Wirkung *erga omnes*.

Im zweiten Kapitel wird nachgewiesen, dass der Begriff des *ius cogens*, wie er im heutigen Völkerrecht auch ausserhalb der WVK anerkannt ist, erst durch die Arbeiten der International Law Commission (ILC) Eingang in Lehre und Praxis gefunden hat. Dabei wurde das völkerrechtliche *ius cogens* insbesondere im Recht der Verträge, im Recht der Staatenverantwortlichkeit und im Völkerstrafrecht konkretisiert. Aus der von Kadelbach nachgezeichneten anschliessenden Wiener Vertragsrechtskonferenz geht hervor, dass sich alle Stellungnahmen darin einig waren, auf den Inhalt einer Norm als massgebliches Abgrenzungsmerkmal zwischen zwingendem und nichtzwingendem Recht abzustellen. Weil jedoch hinsichtlich der theoretischen Fundierung, der Erzeugung und des Inhalts selbst wenig Klarheit bestand, beschränkte sich die abstrakte, als Einbruchstelle für moralische Minimalpflichten des Völkerrechts gedachte Bestimmung von Art. 53 WVK auf formelle Kriterien.

Im dritten Kapitel untersucht Kadelbach die verschiedenen Völkerrechtsquellen und die Staatenpraxis im Hinblick auf Anwendungsfälle von *ius cogens*. Dabei kommt er nach Durchsicht einiger multilateraler Verträge mit zwingenden Normen zum Schluss, dass die für *ius cogens* typischen Rechtsfolgen der Nichtigkeit in stärkerem Masse beim Gewaltverbot und im humanitären Völkerrecht stipuliert seien als im Bereich der Menschenrechte oder des *Patrimoine-commun*-Prinzips. In der Tat unterstehen nur wenige in Menschenrechtskonventionen gewährleistete Rechte weder einem Schrankenvorbehalt noch einem Derogationsverbot auch für Notzeiten. Mit Bezug auf die Staatenpraxis selbst führt Kadelbach mehrere Beispiele für die einseitige Behauptung der Ungültigkeit von Verträgen an. Seine Feststellung, dass *ius cogens* erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sei, unterstreicht er unter anderem mit der weiteren Schlussfolgerung, wonach die Rechtsfigur des Staatsverbrechens als ein dem Staat zuzuschreibendes Unrecht mit verschärften Sanktionen vor 1945 nicht existiert habe.

Kadelbach unternimmt sodann den Versuch, zwingendes Völkerrecht dogmatisch einzuordnen. Indem er die zahlreichen Stellungnahmen in der Literatur in den Zusammenhang ihres jeweiligen rechtstheoretischen Hintergrundverständnisses stellt, möchte er dem Erfordernis materieller Kriterien und der Pluralität der Völkerrechtsordnung gleichermassen Rechnung tragen. Als plausible Ausgangsbasis erkennt er dabei ein zweistufiges Normverständnis. Danach sei das *ius cogens*-Prinzip als Nichtigkeitsgrund für völkerrechtliche Verträge und als in Entstehung begriffener Grundsatz von der gesteigerten völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Delikte eine strukturell mit allgemeinen Rechtsprinzipien identische Sekundärnorm. Diese bestimme das zwingend verbotene Verhalten nicht selbst, sondern beziehe sich ihrerseits auf primäre oder materielle Regeln. Erst diese mit moralischem Gehalt versehenen "Primärregeln, die einzelnen

zwingenden Normen, schreiben also unmittelbar Pflichten vor" (S. 166). Mit Hilfe dieser dogmatischen Unterscheidung nähert sich Kadelbach der Ermittlung zwingender Rechtsnormen von zwei Seiten: "Von der Ebene der Sekundärnormen her, indem die Anerkennungsvoraussetzungen zwingender Normen als Kriterien eingesetzt werden und von der materiellen Seite aus, indem nach den moralisch gehaltvollen Voraussetzungen völkerrechtlicher Argumentation gefragt wird" (S. 167).

In einem nächsten, fünften Schritt versucht Kadelbach, im Rahmen der nicht selbst dem zwingenden Recht angehörenden sekundären Normen die spezifischen Anerkennungsregeln und Voraussetzungen für die Entstehung von *ius cogens* zu identifizieren. Mit Bezug etwa auf den erforderlichen Grad der Zustimmung durch die Staatengemeinschaft schliesst er sich im Unterschied zu Hannikainen jener Auffassung an, wonach die Norm nicht nur als Pflicht, sondern auch als zwingend weltweit anerkannt sein müsse (S. 177f.). Weitgehende Einigkeit besteht nach ihm aber darüber, dass zwingende Normen zugleich Pflichten *erga omnes* begründen würden. Dabei betreffe das Merkmal der universellen Anerkennung die Geltung der Norm, während sich das Kriterium der Wirkung *erga omnes* auf den Kreis der Berechtigten beziehe (S. 178). Zur Annahme einer universellen Norm des *ius cogens* gelten nach Kadelbach für jede Rechtsquelle ähnliche, wenn auch nicht identische Voraussetzungen. Die wahrscheinlichste Quelle von *ius cogens* erblickt er sodann in einer "Kombination aus dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht, die sich gegenseitig beeinflussen, einander überlagern und ergänzen" (S. 189), doch kommen seiner Meinung nach auch allgemeine Rechtsgrundsätze in Frage, sofern sie primäre Normen enthalten. Weiter konkretisiert werde der Inhalt der entsprechenden Pflichten durch die Praxis internationaler Organisationen, einseitige Erklärungen, Rechtsprechung und Lehre. Schliesslich ist nach Kadelbachs Auffassung *ius cogens* auch auf regionaler und partikulärer Ebene denkbar, doch wirke es nicht gegen dritte Staaten. Solches Recht gehe universellem *ius cogens* im Konfliktsfalle denn auch nach.

Im sechsten Kapitel untersucht Kadelbach die positivrechtliche Verbürgung der in Theorie und Rechtsquellenlehre vorgefundenen Kandidaten für Einzelnormen des *ius cogens*. Weil den fundamentalen Rechtspositionen je nach Rechtsträger ein unterschiedlicher Inhalt zukomme, analysiert er den Gehalt der einzelnen Existenzrechte, Gleichheitsrechte, Freiheitsrechte und Teilhaberechte in separaten Abschnitten über die Rechte der Staaten, die Gruppenrechte, den Schutz des Einzelnen und das Umweltrecht. Mit Bezug auf letzteres ist nach ihm in Zukunft und nach einer Reihe von Entwicklungsschritten "das Verbot mutwilliger und massiver Schädigungen der Umwelt in Krieg und Frieden als zwingender Rechtsatz vorstellbar" (S. 323). Die Entstehung künftigen zwingenden Rechts erscheint ihm auch im Bereich des Kulturgüterschutzes denkbar.

Im siebten und letzten Kapitel wird unter Zusammenfassung und Fortentwicklung der zuvor ermittelten Elemente zwingenden Rechts ein Überblick über die

an *ius cogens* geknüpften möglichen Rechtsfolgen gegeben. Im Abschnitt über die Direktgeltung zwingenden Völkerrechts im internen Recht wird etwa auf die unmittelbare, nicht von der Existenz eines Vertrags abhängige Anwendbarkeit von in der EMRK inkorporierten Normen des *ius cogens* durch Schweizer Gerichte hingewiesen. Dabei geht Kadelbach von der Annahme aus, dass in Staaten mit vergleichbarer Ausgangslage ebenso entschieden werden dürfte (S. 339). Auch nach US-amerikanischem Recht "sollen weder der Präsident noch der Senat Verträgen zustimmen, Rechtsakte setzen oder sonst Handlungen vornehmen dürfen, die zu zwingendem Recht in Widerspruch stehen" (S. 340). Demgegenüber ist es nach Auffassung Kadelbachs zweifelhaft, ob die in der Schweiz und in den USA vertretene Auffassung dahin gehend generalisierbar ist, dass zwingendes Recht stets Vorrang vor nationalen Gesetzen hat.

Die von Kadelbach bereits in seiner Einleitung vorangestellte und durch die nachfolgenden Kapitel untermauerte zentrale These lautet, "dass zwingendes Völkerrecht auf den Schutz elementarer Rechte von Subjekten zielt, die im Völkerrecht Träger von Rechten sein können, insbesondere von Staaten, Gruppen und Individuen, und dass die jeweils erfassten Rechte bei jedem Träger strukturell gleich sind" (S. 25).

Zwar kann Kadelbach mit seinen Ausführungen auf Hannikainens Werk aufbauen und dieses mit Bezug auf neuere Entwicklungen und Materialien in Lehre und Praxis weiterführen. Gleichwohl mögen auch in Zukunft gerade Rückgriffe auf Hannikainens klare Gliederung und Sprache die abstrakten und nicht immer leicht verständlich formulierten Gedankengänge von Kadelbach erschliessen helfen. Eine wertvolle Hilfeleistung zum schnellen Erfassen wie auch zum besseren Verständnis von Kadelbachs rechtstheoretischen Ausführungen leisten jedoch die jeweils am Schluss der einzelnen Abschnitte und Kapitel aufgeführten Zwischenergebnisse und Zusammenfassungen.

Stephan Breitenmoser, Basel

Kühne, Winrich: Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos (1993). 571 S. (Internationale Politik und Sicherheit, Bd. 37, hrsg. v.d. Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, Redaktion: Albrecht Zunker)

Der von Kühne herausgegebene Sammelband behandelt in 21 Beiträgen umfassend die Entwicklung der Vereinten Nationen im Bereich des Einsatzes von Friedenstruppen. Es ist im Rahmen einer Rezension naturgemäß nicht möglich, alle 21 Beiträge angemessen zu würdigen. Die folgende Gewichtung ist subjektiv, versucht aber, den Schwerpunkten des Bandes Rechnung zu tragen.

In seinem einleitenden Beitrag "Völkerrecht und Friedenssicherung in einer turbulenten Welt: Eine analytische Zusammenfassung der Grundprobleme und Entwicklungsperspektiven" zeigt Kühne die wesentlichen Entwicklungen der